

## **Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Ernährungswissenschaft an der Universität Potsdam**

**Vom 21. September 2006**

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2005 (GVBl. I S. 254), am 21. September 2006 folgende Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Ernährungswissenschaft erlassen.<sup>1</sup>

### **Inhalt**

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zuständigkeit
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen
§ 4	Bewerbungsunterlagen und -fristen
§ 5	Auswahlverfahren
§ 6	Auswahlgespräch
§ 7	Auswahl durch den Prüfungsausschuss ohne Auswahlgespräch
§ 8	Rangliste
§ 9	Zulassungsbescheid
§ 10	In-Kraft-Treten

### **Anlagen:**

- Anlage 1: Richtlinien für Stellungnahme eines Hochschullehrers  
Anlage 2: Richtlinien zur Umrechnung der Note des ersten Hochschulabschlusses

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Ernährungswissenschaft gilt in Zusammenhang mit der Ordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Ernährungswissenschaft vom 13. Januar 2005 (AmBek. UP S. 566) an der Universität Potsdam.

### **§ 2 Zuständigkeit**

Für das Auswahl- und Zulassungsverfahren ist der Prüfungsausschuss für den Bachelor- und Masterstudiengang der Ernährungswissenschaft der Universität Potsdam zuständig. Der Prüfungsausschuss kann bei Bedarf Lehrenden und qualifizierten Mit-

arbeiterinnen<sup>2</sup> des Instituts, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, zur Durchführung des Auswahl- und Zulassungsverfahrens einzelne Aufgaben übertragen. Die Liste der am Auswahl- und Zulassungsverfahren Beteiligten wird mit Nennung der jeweiligen Aufgabe vor Beginn des Verfahrens durch Aushang veröffentlicht.

### **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zum Masterstudium kann zugelassen werden wer
- a) an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland den Grad „Bachelor of Science“ oder einen anderen ersten berufsqualifizierenden Abschluss für ein Hochschulstudium der Ernährungswissenschaft verliehen bekommen hat oder
  - b) einen berufsqualifizierenden Abschluss in einem fachverwandten Studiengang nachweisen kann, der in der Regel in weiten Teilen mit den Inhalten des Bachelorstudienganges Ernährungswissenschaft an der Universität Potsdam äquivalent ist und eine experimentelle Abschlussarbeit einschließt oder
  - c) einen zu Buchstabe a) oder b) vergleichbaren Abschluss an einer ausländischen Hochschule nachweisen kann.

In den Fällen b) und c) kann der Prüfungsausschuss Auflagen zur Angleichung des Wissensstandes beschließen.

(2) In der Regel kann zum Masterstudium nur zugelassen werden, wer die Prüfung zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss mit mindestens guten Leistungen absolviert hat oder zu den besten Zweidritteln seines Jahrganges gehört.

(3) Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen bedingt keinen Anspruch auf Zulassung zum Masterstudium. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze findet ein Auswahlverfahren statt (siehe § 5 Abs. 1).

(4) Ausreichende englische und deutsche Sprachkenntnisse müssen durch entsprechende Zertifikate gemäß § 4 Abs. 3 Buchstabe i) und j) nachgewiesen werden. § 4 Abs. 3 i) gilt nicht für Bewerberinnen, deren Muttersprache Englisch ist. § 4 Abs. 3 j) gilt nicht für Bewerberinnen, deren Muttersprache Deutsch ist.

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam mit Schreiben vom 6. Dezember 2006.

<sup>2</sup> Soweit in dieser Ordnung von Personen die Rede ist, wird der Lesbarkeit wegen immer nur die weibliche Form genannt, das männliche Äquivalent ist aber dabei in allen diesen Fällen gleichberechtigt auch gemeint.

#### § 4 Bewerbungsunterlagen- und fristen

(1) Die Bewerbung ist nur zum Wintersemester möglich.

(2) Bewerbungsfrist ist für das Wintersemester der 31. August.

(3) Folgende Bewerbungsunterlagen sind einzureichen:

- a) Ein Zulassungsantrag.
- b) Eine Kopie des Zeugnisses der allgemeinen deutschen Hochschulreife oder einer gleichgestellten Hochschulzugangsberechtigung.
- c) Eine Kopie des Abschlusszeugnisses des Erststudiums gemäß § 3 Abs. 1 (das Zeugnis kann bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Auswahlverfahren abgeschlossen ist, nachgereicht werden).
- d) Eine Kopie des Diploma Supplement oder eines anderen geeigneten Nachweises der Universität/Hochschule über alle Leistungen, die bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss erbracht wurden; aus dem Nachweis müssen die entsprechenden Benotungs- und Leistungspunktinformationen hervorgehen. Wurden die Leistungen an einer anderen als der Universität Potsdam erbracht, sind Informationen über Form, Inhalt und Prüfungsmodalitäten der Lehrveranstaltungen, in denen die Leistungspunkte erworben wurden, beizulegen.
- e) Ein in deutscher oder englischer Sprache verfasstes Bewerbungsschreiben im Umfang von maximal 500 Wörtern, in dem die Beweggründe und Ziele dargestellt werden, die mit der Wahl des angestrebten Masterstudiengangs und des Hochschulortes Potsdam verbunden sind. Die Bewerberin soll in diesem Schreiben die spezifischen Fähigkeiten hervorheben, die sie nach ihrer Meinung in besonderem Maße für das gewählte Masterstudium qualifizieren.
- f) Ein Tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache.
- g) Eine Stellungnahme einer Hochschullehrerin gemäß Anlage 1 über die Eignung für das angestrebte Masterstudium.
- h) Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Immatrikulationsordnung die Erklärung, dass bisher an keiner deutschen oder ausländischen Hochschule eine Masterprüfung in einem Studiengang der Ernährungswissenschaft oder einem verwandten Fach endgültig nicht bestanden wurde oder eine Masterprüfung in einem Studiengang der Ernährungswissenschaft bereits bestanden wurde sowie eine Erklärung, dass sich die Bewerberin an keiner deutschen oder ausländischen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem Studiengang der Ernährungswissenschaft befindet.

- i) Nachweis über ausreichende Englischkenntnisse (in der Regel Internet-based TOEFL > 82 oder ein vergleichbarer Nachweis). Ausnahmen sind in § 3 Abs. 4 geregelt.
- j) Nicht-deutschsprachige Bewerberinnen müssen einen Nachweis über Deutschkenntnisse entsprechend der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder einen gleichwertigen anderen Nachweis erbringen. Bei sehr guten Englischkenntnissen (Internet-based TOEFL > 90) und bei Bewerberinnen, deren Muttersprache Englisch ist, kann eine Befreiung von dieser Auflage erfolgen.
- k) Nachweise über weitere relevante Qualifikationen können beigelegt werden.

(4) Die Unterlagen sind in Papierform an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu senden. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Ausnahme des Zeugnisses (Absatz 3c) müssen bis zum Ende der Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist, maßgeblich ist der Tag des Antragseinganges bei der Universität Potsdam, nicht das Datum des Poststempels. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, verlängert sie sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 31 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg) vollständig und formgerecht bei der Universität Potsdam eingegangen sein.

(5) Alle für die Zulassungsentscheidung relevanten Unterlagen sind im Falle einer Einladung zum Auswahlgespräch im Original vorzulegen.

#### § 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
  - b) die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.

(2) Die Studienplätze werden in einer Quote von mindestens 87,5 % nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. Die Auswahlentscheidungen werden nach dem Grad der Eignung der Bewerberinnen für den Studiengang gemäß den Absätzen 3 und 4 vergeben. Die verbleibenden Studienplätze können in einer Quote bis zu 12,5 % an Bewerberinnen, die von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses vorgeschlagen wurden und nicht am hochschuleigenen Auswahlgespräch teilgenommen haben, vergeben werden, wenn der Prüfungsausschuss diesem Vorschlag mit einer 2/3-Mehrheit zustimmt. Vorgeschlagen werden kann nur, wer die Voraussetzungen gemäß Satz 1 erfüllt. Die Auswahlentscheidung wird in diesem Fall nach § 7 getroffen.

(3) Unter den Bewerberinnen wird aufgrund der Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung (Note des Bachelorabschlusses bzw. der vergleichbaren Studien- und Prüfungsvorleistungen gemäß § 3 Abs. 1) und des Ergebnisses des Auswahlgespräches (§ 6) sowie weiteren Qualifikationsmerkmalen (§ 8 Abs. 4) eine Rangliste (§ 8) erstellt.

(4) Zu einem Auswahlgespräch können höchstens doppelt so viele Bewerberinnen zugelassen werden, wie Studienplätze vorhanden sind. Übersteigt die Anzahl der Bewerberinnen die maximale Zahl derer, die zu einem Auswahlgespräch eingeladen werden können, findet eine Vorauswahl anhand des derzeitigen Kenntnisstandes statt.

- a) Die Reihung wird anhand der Zeugnisnote vorgenommen, wenn dem Zeugnis ein Abschluss zugrunde liegt, für den Studien- und Prüfungsleistungen in allen Fächern in Modulen erbracht wurden, die in Form und Umfang mindestens dem des Bachelorstudiengangs der Ernährungswissenschaft der Universität Potsdam entsprechen.
- b) Für Studierende, aus deren Unterlagen nicht eindeutig hervorgeht, dass Studienleistungen in allen Fächern gemäß Absatz 4 a) erbracht wurden, kann der Prüfungsausschuss dem Auswahlgespräch eine schriftliche Prüfung vorschalten, in der der Kenntnisstand in diesen Fächern erfasst wird. Diese Prüfung ist auch für alle Bewerberinnen offen, die die formalen Voraussetzungen zur Einladung zum Auswahlgespräch gemäß Absatz 4 a) erfüllen. Die Benotung dieser Prüfung tritt bei der Reihung zum Auswahlgespräch an die Stelle der Zeugnisnote.

## § 6 Auswahlgespräch

(1) Das Auswahlgespräch dient der Feststellung der individuellen Befähigung der Bewerberinnen für den Masterstudiengang. Dabei steht nicht die Erfassung des Kenntnisstandes der Bewerberin in den ernährungswissenschaftlichen Fächern im Vordergrund. Vielmehr wird das Gesprächsverhalten der Bewerberin im Hinblick auf folgende Kriterien bewertet:

- a) Die Fähigkeit der Bewerberin ernährungswissenschaftliche Kenntnisse fächerübergreifend auf ernährungswissenschaftliche Fragestellungen anwenden und aus vorgegebenen Informationen Lösungsansätze für diese entwickeln zu können.
- b) Die maßgeblichen Gründe und die Motivation der Bewerberin für das Masterstudium Ernährungswissenschaft und für den Standort sowie die persönliche Zielsetzung, die zur Wahl des Masterstudienganges Ernährungswissenschaft führte.

(2) Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit vom 15.09. bis zum 30.09. an der Universität Potsdam durchgeführt. Die genauen Termine sowie Ort des Auswahlgespräches werden mindestens zwei Wochen vorher durch das Institut bekannt gegeben. Die Universität übernimmt nicht die Reisekosten der Bewerber.

(3) Mindestens je 2 Mitglieder des Prüfungsausschusses oder Personen nach § 2 führen mit jeder Bewerberin ein Gespräch von ca. 30 Minuten Dauer.

(4) Vor Beginn der Auswahlgespräche wird vom Prüfungsausschuss schriftlich ein Themenkatalog festgelegt, der für alle Prüfenden im Auswahlgespräch verbindlich ist. Die Prüfenden dürfen darüber hinaus weitere Fragen stellen, soweit sich das sinnvoll aus dem Gesprächsverlauf ergibt.

(5) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Prüfenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss den Tag, Ort des Gesprächs, die Namen der Bewerberin und der Prüfenden sowie die Beurteilungen beinhalten.

(6) Die Prüfenden bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberinnen gemäß Absatz 1 auf einer Skala von 0 bis 60 Punkten wie folgt: 60 Punkte: exzellent geeignet; 50 Punkte: überdurchschnittlich gut geeignet; 40 Punkte: durchschnittlich gut geeignet; 30 Punkte: unterdurchschnittlich gut geeignet; < 30 Punkte: ungeeignet. Das Gespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die Bewerberin verschuldet nicht erscheint. Die Bewerberin ist berechtigt, am nächstfolgenden Gesprächstermin erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich der Prüfungsausschussvorsitzenden schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen unverschuldet war; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. § 5 Abs. 2 bleibt davon unberührt.

## § 7 Auswahl durch den Prüfungsausschuss ohne Auswahlgespräch

(1) Die Auswahl der Bewerberinnen durch Beschluss des Prüfungsausschusses (§ 5 Abs. 2) erfolgt anhand der bisherigen Studienleistungen, wobei aufgrund der Aktenlage eine überdurchschnittliche Eignung offensichtlich sein muss, sowie anhand von Leistungen, die eine besondere anderweitige Eignung der Bewerberin erkennen lassen.

## § 8 Rangliste

(1) Auf der Grundlage der bisherigen Studienleistungen, des Auswahlgespräches und weiterer Qualifikationsmerkmale wird unter den Bewerberinnen eine Rangliste aufgestellt.

(2) Die Gesamtnote der bisherigen Studienleistungen (gewichtete Zeugnisnote) wird nach einem in Anlage 2 aufgeführten Schlüssel in eine Punktzahl zwischen 0 und 30 Punkten umgerechnet.

(3) Die so ermittelte Punktzahl der Gesamtnote für bisherige Studienleistungen wird zu der Punktzahl des Auswahlgesprächs addiert.

(4) Für weitere Qualifikationsmerkmale können bis maximal 10 Zusatzpunkte vergeben werden. Weitere Qualifikationen können unter anderem sein:

- a) Studien- und Forschungsaufenthalte im Ausland, Berufserfahrung, wenn die Bewerberin darlegen kann, in welchem Zusammenhang diese zum geplanten Masterstudium stehen.
- b) Anderweitig festgestellte Exzellenz (Auszeichnungen, Preise) der Bewerberin.

(5) In einem Nachrückverfahren zu besetzende Studienplätze werden ausschließlich entsprechend der Position in dieser Rangliste besetzt.

## **§ 9 Zulassungsbescheid**

(1) Nach § 5 angenommene Bewerberinnen erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid zum folgenden Semester. Die Zulassungsbescheide werden bis Ende September versendet.

(2) Innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Bescheides, spätestens jedoch bis zum 15. Oktober, muss sich die zugelassene Bewerberin für den Masterstudiengang Ernährungswissenschaft an der Universität Potsdam immatrikulieren. Liegt die Immatrikulation nicht form- und fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Gültigkeit des Zulassungsbescheides auf Antrag verlängern.

(3) Bewerberinnen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

**Anlage 1**

**Kurzstellungnahme zur Bewerbung für den Masterstudiengang Ernährungswissenschaft an der Universität Potsdam**

von

Name des Bewerbers/der Bewerberin ..... Vorname: .....

Geburtsdatum: ..... Geburtsort: .....::

Anschrift: .....

.....

Name des Gutachters/der Gutachterin: .....:

Stellung: ..... Fach: .....:

Hochschule: :.....:

Anschrift: ::::.....

.....

Ich kenne den Bewerber/die Bewerberin

gut seit:  
Aus folgenden Lehrveranstaltungen:

Durch die Betreuung der Bachelorarbeit  
 flüchtig

Nach meiner Beurteilung zählt der Bewerber/die Bewerberin zu den

5 %     10 %     20 %     30 %     40 %     50 %     >50 %

der fachlich Besten der mir z. Z. bekannten Studierenden des Studiengangs .....  
an der Universität .....

keine Aussage möglich

**Beurteilung der Qualifikation:**

	überdurchschnittlich	durchschnittlich	unterdurchschnittlich	keine Angabe möglich
Fachkenntnisse:				
Praktische experimentelle Fähigkeiten:				
Präsentationsfähigkeiten:				

Kurze Stellungnahme zu Kriterien, die den Bewerber/die Bewerberin in besonderem Maße für den Masterstudiengang Ernährungswissenschaft an der Universität Potsdam geeignet erscheinen lassen (optional).

Ort, Datum

Unterschrift

**Tabelle 1 Ermittlung der Punktzahl für den Abschluss anhand der Moduluordnung**

Modultitel des Moduls an der Universität Potsdam	(LP) Pots- dam	Thematisch ähnlichstes <sup>1</sup> Modul des dem Abschluss zugrundeliegenden Studiengangs	Note	anrechen- bare (LP)	Wichtungs- faktor <sup>2</sup>	Punkte <sup>3</sup>
Mathematik 1	4,5					
Physik	10,5					
Allgemeine und Anorganische Chemie	9,0					
Physikalische Chemie	9,0					
Organische Chemie	9,0					
Grundlagen der Biologie	10,0					
Funktionelle Biologie 1	6,0					
Prinzipien und Methoden der Biochemie, Molekularbiologie und Zellbiologie	7,5					
Mathematik 2	9,0					
Funktionelle Biologie 2	9,0					
Mikrobiologie und Genetik	7,0					
Physiologie	6,0					
Anorganische und Bioanorganische Chemie	4,5					
Humanbiologie	5,0					
Immunologie und Biotechnologie	6,0					
Humane Ernährungsbiologie	9,0					
Biochemie der Ernährung	7,5					
Ernährungstoxikologie	7,5					
Ernährungsmedizin- und Epidemiologie	6,0					
Lebensmittelchemie	7,5					
Physiologie und Pathophysiologie der Ernährung	7,5					
Praktikum Grundlagen ernährungswissenschaftlicher experi- menteller Methoden	8,0					
Schwerpunktpraktikum	3,0					
Summe LP	168,0					
ggf. Durchschnittsnote/gemittelter Wichtungsfaktor						
Gemittelte Punktzahl						

<sup>1</sup> Der Prüfungsausschuss legt anhand des Diploma Supplements oder entsprechender anderer aussagekräftiger Unterlagen fest, welche Module des Studiengangs, in dem der erste berufsqualifizierenden Abschluss erworben wurde, inhaltlich den Modulen des Bachelorstudiengangs Ernährungswissenschaft am nächsten kommen. Module können ggf. anteilig mehreren Modulen des Studiengangs in Potsdam zugeordnet werden, die Leistungspunkte (LP) werden dann ebenfalls anteilig dem entsprechenden Modul zugerechnet.

<sup>2</sup> Der Wichtungsfaktor errechnet sich als Quotient der in dem zugeordneten Modul erworbenen Leistungspunkte durch die dem in Potsdam entsprechenden Modul zugeordneten (LP). Der Wichtungsfaktor kann maximal den Wert 1,0 entsprechend gleich oder höherwertig annehmen.

<sup>3</sup> Die Punkte ergeben sich aus der in Tabelle 2 auf einer Notenskala abgebildeten Punkten multipliziert mit dem Wichtungsfaktor. Die gemittelte Punktzahl wird für die Einstufung in der Rangliste (§ 8 Abs. 2) herangezogen. Sind für die einzelnen Module keine Noten ausgewiesen, wird an Stelle des Mittelwerts der Punkte für die einzelnen Module der Mittelwert der Wichtungsfaktoren mit der der Abschlussnote entsprechenden Punktzahl multipliziert.

**Tabelle 2 Umrechnung von Noten in Punkte\***

Note	1	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9	3	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	4
	A										B										C										D
Pkt.	30	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0

\*Andere Notensysteme werden mit entsprechender Streckung zwischen 1 = herausragende, sehr gute Leistung bis 4 = ausreichende Leistung entsprechend abgebildet.